

---

## Zum Artikel »Alte Kartelle neu geprüft«

---

**Dr. Rudolf Heil**

---

Im Heft 4 des Jahrganges 1975 Ihrer geschätzten Zeitschrift bringen Sie den von Szecsi-Wehsely verfaßten Artikel »Alte Kartelle neu geprüft«. Als Vorsitzender des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien habe ich hiezu im Einvernehmen mit den Beisitzern des Gerichtes folgendes mit dem Ersuchen um Veröffentlichung zu sagen:

Von einer Stellungnahme zu dem Inhalt des Artikels aus rechtlicher Sicht soll abgesehen werden, obwohl manches bemerkt werden könnte, zum Beispiel, daß die Einschaltung des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten (PAfKA) im Mißbrauchsaufsichtsverfahren gegen marktbeherrschende Unternehmen, die gefordert wird (S. 44), ohnedies im Gesetz vorgesehen ist (§ 96 Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 Z. 2 KartG) und gehandhabt wird. Zwei Ausführungen können aber nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Es wird behauptet (S. 36), daß im PAfKA »für die Arbeitnehmervertreter ein einseitiger Kompromißzwang bestehe, weil im Falle der Nichteinigung (geteiltes Gutachten) die Chancen auf eine für sie günstige Entscheidung des Gerichtes erfahrungsgemäß minimal« seien. Dazu ist zunächst zu sagen,

daß im Hinblick auf das Erfordernis der Einstimmigkeit der Begutachtung (§ 92 Abs. 2 KartG) — sei sie dem Antrag zustimmend oder ihn ablehnend — die gleiche Situation für die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nominierten Ausschußmitglieder besteht, daß also von »Einseitigkeit«, etwa im Sinn einer Benachteiligung, keine Rede sein kann. Alle Mitglieder des PAfKA sind — ungeachtet ihrer Nominierung durch die Bundeskammer beziehungsweise den ÖAKT — über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannte, weisungsgebundene Sachverständige (§ 91 Abs. 1 KartG). Daher sind die Bezeichnungen »Arbeitnehmervertreter« oder »Unternehmervertreter« nicht angebracht, die Ausschußmitglieder sind weder »Interessenvertreter« noch sind »für sie günstige Entscheidungen« denkbar, weil sie weder Parteien noch Parteienvertreter sind. Wenn in der weit überwiegenden Zahl der Fälle einstimmige Gutachten zustande kommen, ist dies offenbar sachlich begründet. Auch wird übersehen, daß in den Fällen, in denen ein Gutachten des PAfKA nicht zustande kam, der Vertrag nachträglich meist geändert und damit den erhobenen Bedenken Rechnung getragen wird, so daß durch das Kartellgericht schließlich ein zum Teil anderer Vertrag eingetragen wird, als er dem PAfKA vorlag.

Befremden erweckt der Inhalt der Fußnote 9 (S. 46), in der es heißt, der ÖAKT habe »seinen Standpunkt in keinem einzigen Verfahren von nennenswerter Bedeutung gegen die von den Vertretern der Bundeskammer (als Beisitzer) unterstützten Kartellanten durchsetzen« können. Das Kartellgesetz bezeichnet als Beisitzer ausschließlich die nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes (§ 55 KartG); die Angehörigen des PAfKA bezeichnet das Gesetz als »Mitglieder« (§ 90 Abs. 2). Die Beisitzer des Gerichtes werden in einem der Bestellung von

Berufsrichtern analogen Verfahren (nach Nominierung durch die Bundeskammer, den Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz) über Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt (§§ 56, 58 KartG). Sie geloben eidlich, »die Pflichten des übertragenen Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig mit allem Eifer und aller Kraft zu erfüllen, sich stets die gebotene Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit und des einzelnen vor Augen zu halten, ... sich bei ihrer Amtsführung ohne Unterschied der Person stets nur von Recht und Gesetz leiten zu lassen und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren (§ 21 GOG; Anhang V Z. 5 des Dienstbuches der GeO). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist in § 66 KartG für die Mitglieder der beiden in Kartellsachen tätigen Gerichte, die gerichtlichen Hilfspersonen, Schriftführer und Sachverständigen (also auch für die Mitglieder des PAFKA) noch besonders vorgeschrieben. Die gerichtlichen Beratungen sind nicht öffentlich und unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Es kann also außer den jeweiligen Mitgliedern des kartellgerichtlichen Senates niemand wissen, auf welche Weise die Gerichtsbeschlüsse zustande gekommen sind, ob mit Stimmeneinheit oder mit Stimmenmehrheit und wie die Mehrheit gebildet wurde (ob mit der Stimme des Vorsitzenden und eines Beisitzers, mit der welchen

Beisitzers, ob gegen die Stimme des Vorsitzenden). Wenn die Verfasser des Artikels nicht ausdrücken wollen, daß die Mitglieder des Gerichtes (freundlicherweise wird wenigstens deren »bewußte Parteilichkeit« verneint) das Beratungsgeheimnis verletzt haben (anders könnten die Verfasser nicht informiert worden sein), werden sie zugeben müssen, daß im Schlußsatz der Fußnote 9 lediglich eine Vermutung enthalten ist, für die sie Tatsachen nicht anführen können.

Soweit in dem Artikel der Vorwurf einer unsachlichen, vor allem einer parteiischen Rechtsprechung enthalten sein könnte, wird er ganz entschieden zurückgewiesen. Es sollte bedacht werden, daß nicht immer die jeweilige subjektive Auffassung gerechtfertigt sein muß.

Dieses Schreiben dient dem Zweck, das Entstehen von unbegründeten (und von den Verfassern vielleicht nicht einmal gewollten) Auffassungen im weniger orientierten Publikum zu verhindern, weil dies insbesondere nicht im Interesse des vom Gericht und den anderen am kartellgerichtlichen Verfahren Beteiligten aller Art zu pflegenden Kartellwesens in Österreich liegen kann.

Der Vorsitzende  
des Kartellgerichtes  
beim Oberlandesgericht Wien  
Senatspräsident Dr. Rudolf Heil